

03.02.99**WI - A - K****Verordnung****des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Technologie,
des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und des
Bundesministeriums für
Gesundheit****Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleich-
stellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über
das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in
anerkannten Ausbildungsberufen****A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27.11.1989 (BGBl. 1991 II S. 712) sollen 38 österreichische Prüfungszeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden, bei denen aufgrund der Arbeit von Sachverständigen beider Staaten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt wurde.

B. Lösung

Die österreichischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung gemäß §§ 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und 40 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der "Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 12. April 1990

(BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch die "Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 27. Juni 1995 (BGBl. I S. 899), wodurch insgesamt 226 österreichische Zeugnisse als gleichwertig mit den entsprechenden deutschen Prüfungszeugnissen anerkannt worden sind. Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung der Anlage zum Regierungsabkommen die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

03.02.99

WI - A - K

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Technologie,
des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und des
Bundesministeriums für
Gesundheit**

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (423) - 611 04 - Ha 21/99

Bonn, den 3. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung
oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom

In Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. 1991 II S. 712) und auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, sowie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1995 (BGBl. I S. 899), wird folgender weiterer Tabellenteil angefügt:

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der - Gesellenprüfung (G) - Abschlußprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf ¹ :

V. Gleichgestellt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. April 1990:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Berufskraftfahrer | 1. Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (A) |
| 2. Bodenleger | 2. Estrichleger/Estrichlegerin (G/A) |
| 3. Buchbinder | 3. a) Buchbinder/Buchbinderin (G/A)
Fachrichtung Einzel- und Sonderanfertigung
b) Buchbinder/Buchbinderin (G/A)
Fachrichtung Buchfertigung (Serie) |
| 4. Druckformtechniker | 4. Reprohersteller/Reproherstellerin (A)
Fachrichtung Druckformtechnik |
| 5. Druckvorstufentechniker | 5. a) Werbe- und Medienvorlagenhersteller/
Werbe- und Medienvorlagenherstellerin (A)
Fachrichtung Gestaltung |

¹ Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungs- oder Schwerpunktsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung oder diesen Schwerpunkt.

- | | |
|--|--|
| | b) Werbevorlagenhersteller/
Werbevorlagenherstellerin (A) |
| | c) Schriftsetzer/Schriftsetzerin (G/A) |
| 6. Feldgemüsebau-Facharbeiter/-in | 6. Gärtner/Gärtnerin (A)
Fachrichtung Gemüsebau |
| 7. Friseur und Perückenmacher
(Stylist) | 7. Friseur/Friseurin (G) |
| 8. Gärtner-Facharbeiter/Gärtner-
Facharbeiterin - Gemüsebau | 8. Gärtner/Gärtnerin (A)
Fachrichtung Gemüsebau |
| 9. Gärtner-Facharbeiter/Gärtner-
Facharbeiterin - Zierpflanzenbau | 9. a) Gärtner/Gärtnerin (A)
Fachrichtung Staudengärtnerei
b) Gärtner/Gärtnerin (A)
Fachrichtung Zierpflanzenbau |
| 10. Großmaschinsticker | 10. Schmucktextilienhersteller/
Schmucktextilienherstellerin (A) |
| 11. Hörgeräteakustiker | 11. Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin (G) |
| 12. Isoliermonteur | 12. a) Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin (A)
(2. Stufe)
b) Isoliermonteur/Isoliermonteurin (A)
c) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
(Isoliermonteur)/Wärme-, Kälte- und
Schallschutzisoliererin (Isoliermonteurin) (G) |
| 13. Kälteanlagentechniker | 13. Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin (G) |
| 14. Kartograph | 14. Kartograph/Kartographin (A) |
| 15. Maschinsticker | 15. Schmucktextilienhersteller/
Schmucktextilienherstellerin (A) |

- | | |
|---|---|
| 16. Miedererzeuger | 16. Modeschneider/Modeschneiderin (A) (2. Stufe) |
| 17. Modellschlosser | 17. Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin (A) |
| 18. Modelltischler (Formentischler) | 18. Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin (A) |
| 19. Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent | 19. Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (A) |
| 20. Physiklaborant | 20. Physiklaborant/Physiklaborantin (A) |
| 21. Polsterer | 21. Polsterer/Polsterin (A) |
| 22. Porzellanformer | 22. Figurenkeramformer/
Figurenkeramformerin (A) |
| 23. Porzellanmaler | 23. Manufakturporzellanmaler/
Manufakturporzellanmalerin (A) |
| 24. Posamentierer | 24. Schmucktextilienhersteller/
Schmucktextilienherstellerin (A) |
| 25. Prozeßleitetechniker | 25. Prozeßleitelektroniker/
Prozeßleitelektronikerin (A) |
| 26. Reproduktionstechniker | 26. Reprohersteller/Reproherstellerin (A)
Fachrichtung Reproduktionstechnik |
| 27. Restaurantfachmann | 27. Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau (A) |

- | | |
|---|--|
| 28. Säckler
(Lederbekleidungserzeuger) | 28. Modeschneider/Modeschneiderin (A) (2. Stufe) |
| 29. Stoffdrucker | 29. Textilveredler/Textilveredlerin (A) (2. Stufe) |
| 30. Stukkateur und Trockenausbauer | 30.a) Stukkateur/Stukkateurin (G/A)
b) Trockenbaumonteur/
Trockenbaumonteurin (A) |
| 31. Textilveredler | 31. Textilveredler/Textilveredlerin (A) (2. Stufe) |
| 32. Universalhärter | 32. Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin (A)
Schwerpunkt Wärmebehandlungstechnik |
| 33. Universalschweißer | 33.a) Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin (A)
Fachrichtung Schweißtechnik
b) Konstruktionsmechaniker/Konstruktions-
mechanikerin (A)
Fachrichtung Schweißtechnik |
| 34. Vergolder und Staffierer | 34. Vergolder/Vergolderin (G) |
| 35. Vulkaniseur | 35. Vulkaniseur und
Reifenmechaniker/Vulkaniseurin und
Reifenmechanikerin (G) |
| 36. Waagenhersteller | 36. Maschinenbaumechaniker/Maschinenbau-
mechanikerin,
Schwerpunkt Waagenbau (G) |
| 37. Wäschenäher | 37. Modenäher/Modenäherin (A) (1. Stufe) |
| 38. Werkstoffprüfer | 38. Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin (A)
Schwerpunkt Metalltechnik |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn,

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zum wiederholten Male von den Verordnungsermächtigungen der §§ 43 Abs. 2 BBiG und 40 Abs. 2 HwO Gebrauch, mit denen außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- bzw. Gesellenprüfung gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Änderungsverordnung stellt 38 weitere österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen, z.T. beschränkt auf die Fachrichtung oder den Schwerpunkt des anerkannten Ausbildungsberufes, gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen“ vom 27.11.1989 (BGBl. 1991 II S. 712), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte „Verzeichnis der anerkannten Prüfungszeugnisse“ wird gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Zeugnisse ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte erfüllt sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und trägt zur Mobilität der Arbeitnehmer bei. Sie fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit österreichischer und deutscher Unternehmen, indem der Austausch von Fachkräften erleichtert wird.

Durch die Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen. Auch für die Wirtschaft fallen keine Kosten an. Vielmehr ist eine Entlastung der Wirtschaft zu erwarten. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1:

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 1 um den Teil V. werden 38 weitere österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in Lehrberufen aus dem gewerblich-technischen Bereich in Industrie- und Handwerk, im landwirtschaftlichen Bereich (Nrn. 6, 8, 9), und im Gesundheitsbereich (Nr. 19) jeweils mit dem entsprechenden deutschen Zeugnis über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gleichgestellt. Die Gleichstellung hat zur Folge, daß der Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtsstellung erhält, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Das Kriterium der Gleichwertigkeit der österreichischen Prüfungen mit den entsprechenden deutschen Prüfungen im Sinne der §§ 43 Abs. 2 BBiG und 40 Abs. 2 HwO ist gegeben. Dies wurde deutscherseits vom Bundesinstitut für Berufsbildung geprüft und bejaht. Die an den Verhandlungen beteiligten Wirtschafts- und Gewerkschaftsvertreter, die ihrerseits die deutschen Fachverbände beteiligten, haben zugestimmt.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-österreichische Notenwechsel in Kraft treten.

30.04.99**Beschluß**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.